Antrag an die Vertreterversammlung der Architekten- und Stadtplanerkammer Hessen AKH zur Sitzung am 2.12.2014.

Die Vertreterversammlung möge beschließen, dass die bestehende Fortbildungsordnung wie in Anlage 1 dargestellt, geändert wird.

Begründung:

Seit die Fortbildungsordnung 2002 von der damaligen Vertreterversammlung beschlossen wurde, besteht innerhalb der Architektenkammer erheblicher Widerstand und Widerspruch gegen die darin festgeschriebenen Nachweispflichten und Sanktionen. In der Praxis führte sie dazu, dass hunderte von Ehrenverfahren eingeleitet und Bußgeldzahlungen von über 500.000,00 € veranlasst wurden. Darüber hinaus liegt es laut der bestehenden Fortbildungsordnung im Ermessen der Verantwortlichen, bei wiederholtem Verstoß gegen die Nachweispflicht ein Kammerausschlußverfahren einzuleiten, faktisch also ein Berufsverbot zu veranlassen.

Die Kammer begründet die Fortbildungspflicht mit dem unstrittigen Anspruch auf Qualitätssicherung und Verbraucherschutz. Die Nachweispflicht und die Sanktionen bei Nichteinhaltung werden begründet mit dem gesetzlichen Auftrag die Mitglieder auf Einhaltung der Pflicht zur Fortbildung zu überwachen.

Die Fortbildungspflicht ist im Hessischen Architektengesetz verankert. Die Nachweispflicht und die Sanktionen sind es nicht. Das Gesetz sagt, die Architektenkammer <u>kann</u> weitergehende Richtlinien zu den Berufspflichten erlassen (§17 Abs.(5) Hess. Arch. U. Stadtpl. Gesetz). Sie <u>muss es nicht</u>.

Im Übrigen ist der Begriff der Fortbildungspflicht keine Schöpfung der Architektenkammer, sondern selbstverständlicher Teil der sozialen und ökonomischen Stabilität unserer Gesellschaft. Im Besonderen sind die Ingenieure nicht **nebenbei** mit Fortbildung beschäftigt, sondern schon die alltägliche Findung, Auswertung und praktische Anwendung von neuem Wissen ist eine ständige Herausforderung und Weiterbildung und der eigentliche Kern der Ingenieurtätigkeit. Sie bildet die Grundlage der beruflichen Existenz. Ihre Vernachlässigung würde die unmittelbare Gefährdung dieser Existenz bedeuten.

Die für sich in Anspruch genommene Aufgabe und Pflicht der Architektenkammer, mit einer festgesetzten Anzahl von Fortbildungspunkten pro Jahr ein Mindestmaß an Qualitätssicherung und Verbraucherschutz sicherzustellen und sie darüber hinaus auch noch als einen wichtigen Beitrag zu Image- und Profilbildung des Berufsstandes darzustellen, ist realitätsfern.

Die Qualität der beruflichen Praxis des Ingenieurs zeigt sich nur in der gebauten Umwelt. Diese Qualität an der Anzahl von Punkten zu messen und bei fehlendem Nachweis den Ingenieur letztendlich mit Berufsverbot zu bedrohen ist völlig unangemessen.

Die praktizierte Vorgehensweise der Kammer mit Sanktionen stellt sich nicht als die ursprünglich gedachte vertrauensbildende Maßnahmen heraus, sondern sie wirkt in der öffentlichen Wahrnehmung als indirekt unterstellte Unverantwortlichkeit der Kammermitglieder.

Das Resultat der seit mehr als 10 Jahren bestehenden Nachweispflicht und Sanktionen ist trotz Ehrenverfahren und Bußgeldbescheiden keine Qualitätsverbesserung, sondern Unmut, Unverständnis und Interesselosigkeit innerhalb der Architektenschaft gegenüber der Kammer.

In der damals angekündigten Vorreiterrolle befindet sich die Hessische Architektenkammer heute immer noch, allerdings nicht so wie seinerzeit gewünscht. Sie ist die einzige Kammer in Deutschland, die die Nachweispflicht und Sanktionen derart praktiziert. Sie ist es vermutlich auch weltweit.

Wir bitten die Vertreterversammlung der von uns beantragten Änderung der Fortbildungsordnung zuzustimmen und die derzeitige Praxis zu beenden.

Wir bitten Sie, den in unserem Vorschlag zur Novellierung der Fortbildungsordnung angelegten Ansatz umzusetzen: durch Unterstützung, Belobigung und Auszeichnung die Dynamik einer weitergehenden, eigenverantwortlichen Fortbildung zu fördern, die mit positivem und nicht bestrafenden Charakter eine wirklich wirkungsvolle und nachhaltige Wissensbildung ermöglicht.

Der unstrittige Anspruch nach Qualität und Verbraucherschutz kann erst auf diese Weise glaubwürdig vertreten und gesichert werden.

für die Wahlgruppe "FoN" – Fortbildung ohne Nachweispflicht:

Kaiser-Friedrich-Promenade 110

61352 Bad Homburg, den 25.10.2014